

Sachbearbeiter/in: Michael Szeifert-Kiss, Tel. 06202/2006-22, E-Mail: michael.szeifert@plankstadt.de

Flurbereinigung Plankstadt - Verwendung der freigewordenen Vorfinanzierungsmittel

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates Ö 2 vom 23.01.2006 (liegt zu den Fraktionssitzungen auf) wurde der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Plankstadt (K 4147/L 543/B 535) zur Vorfinanzierung der Ausführungskosten zinslose Finanzierungsmittel in Höhe von 218.643,- € zur Verfügung gestellt. Gem. vertraglicher Vereinbarung (liegt zu den Fraktionssitzungen auf) sind diese von der Teilnehmergemeinschaft der Gemeinde wieder zurückzuzahlen sofern die Finanzierung der Gesamtmaßnahme nicht im Laufe des Verfahrens über entsprechende Eigenmittel gesichert werden kann bzw. mit evtl. anfallenden Teilnehmerbeiträgen der Gemeinde verrechnet werden können.

Herr Thome vom Flurbereinigungsamt hat den Bürgermeister darüber informiert, dass nunmehr der Zeitpunkt gekommen ist, dass die Finanzierungsmittel wieder in der ursprünglichen Höhe von 218.643,- € frei sind und zurückgezahlt werden können.

In diesem Zusammenhang unterbreitete Herr Thome den Vorschlag, dass die Finanzierungsmittel auch dafür eingesetzt werden könnten, im weiteren Flurbereinigungsverfahren Grundstücke aufzukaufen. Lt. Herrn Thome wird in den nächsten Monaten die Wunschanhörung der betroffenen Grundstückseigentümer durchgeführt. Hierbei ist damit zu rechnen, dass einige Eigentümer ihre Grundstücke gerne verkaufen möchten. Das Flurbereinigungsamt hat seinen notwendigen Grunderwerb mittlerweile jedoch abgeschlossen und deshalb der Gemeinde angeboten, angebotene Grundstücke für die Gemeinde zu erwerben. Durch die Bau- und Gewerbegebiete, welche in den zurückliegenden Jahren erschlossen wurden, hat sich der Grundstücksbestand der Gemeinde deutlich verringert. Dieser könnte mit neu zu erwerbenden Grundstücken wieder aufgebaut werden, was strategisch ohnehin als sinnvoll zu erachten wäre. Die frei werdenden Finanzierungsmittel könnten dafür eingesetzt werden, mögliche Grunderwerbe mittels dieser Mittel – den Haushalt schonend – abzuwickeln.

Im Haushaltsplan 2014 sind für den Erwerb von Grundstücken 500T€ eingestellt. Allerdings sind hiervon allein 300T€ für die Durchbuchung der Erschließungskosten für das Industriegebiet Jungholz II eingeplant. Die Nutzung der Finanzierungsmittel, mit welchen man im Haushalt nicht gerechnet hatte, würde den Erwerb von Außenbereichsgrundstücken im Zuge der weiteren Flurbereinigung ermöglichen.

Die Lage der Grundstücke ist nicht entscheidend, da man im Rahmen der Flurbereinigung die gemeindeeigenen Grundstücke dann zu großen zusammenhängenden Flächen zusammenlegen kann. Die Grundstückspreise sind für alle Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Der Erwerb würde immer zu den von der Flurbereinigung ermittelten Preisen erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt im Zuge der Flurbereinigung Grundstücke im Wert von bis zu 218.643 € über das Flurbereinigungsamt zu den festgelegten Grundstückspreisen zu erwerben. Die Mittel verbleiben zu diesem Zwecke dort.

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Plankstadt

Sachverhalt:

Für den Haushalt des Jahres 2014 beantragte die Fraktion der Plankstadter Liste die Abschaffung der zusätzlichen Gebühren für die Bestattung auswärtiger Verstorbener, wie dies auch in anderen Gemeinden bereits der Fall ist.

Der Haushaltsantrag vom 13. November 2013 wurde in der Sitzung des VKSS am 2. Dezember 2013 erörtert. Dabei war man sich einig, dass aufgrund der geringen finanziellen Auswirkungen (unter 1.000 €/Jahr) künftig keine Zuschläge mehr für Ortsfremde erhoben werden sollen.

Der Haushaltsantrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 27. Januar 2014 einstimmig beschlossen.

Zur tatsächlichen Umsetzung dieses Haushaltsantrages muss die gültige Friedhofsordnung der Gemeinde Plankstadt vom 14. Dezember 2009 in ihrem § 5 geändert werden. Die erforderliche Änderungssatzung ist in der Anlage 1 beigefügt. Zusätzlich ist das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 14. Dezember 2009 zu ändern. Die erforderliche Änderungssatzung ist in Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlagen 1 und 2 beigefügten Änderungssatzungen

Anlagen:

1 Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Plankstadt

2 Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Bestattungsgebührensatzung

Gemeinde Plankstadt

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Plankstadt

Aufgrund des § 15 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 23. Juni 2014 folgende Änderung der Friedhofsordnung (FO) der Gemeinde Plankstadt beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 5 Absatz 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Plankstadt vom 14. Dezember 2009 wird nachfolgend ersetzt:

§ 5

Allgemeines

(3) Wird schriftlich die Bestattung anderer Verstorbener beantragt, die nicht der Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 FO entsprechen, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Es werden keine Gebührenzuschläge erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Plankstadt, den 12. Juni 2014

Der Bürgermeister

(Schmitt)

Gemeinde Plankstadt

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnis als Anlage zur Bestattungsgebührensatzung (vgl. § 4 Abs. 1) vom 14. Dezember 2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 11,13, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.V.m. der Friedhofsordnung der Gemeinde Plankstadt vom 14. Dezember 2009 hat der Gemeinderat am 23. Juni 2014 folgende Änderung des Gebührenverzeichnis beschlossen:

§ 1

Die bisherige Ziffer 2.34 „Wahlgrabstätten für die Bestattung von anderen Verstorbenen i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 FO“ entfällt komplett.

§ 2

Die bisherige Ziffer 2.5 „Zuschläge für die Bestattung von anderen Verstorbenen i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 der Friedhofsordnung“ entfällt komplett.

§ 3

Die Nummerierung der Ziffern wird entsprechend des Wegfalls der Ziffern 2.34 und 2.5 angepasst:

Die bisherige Ziffer 2.35 wird zur neuen Ziffer 2.34. Die bisherige Ziffer 2.6 wird zur neuen Ziffer 2.5.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Plankstadt, den 12. Juni 2014

Der Bürgermeister

(Schmitt)

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 03.06.2014

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 23.06.2014

TOP-Nr.: 4
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Widerspruch der Gemeinde Plankstadt gegen die Anordnung der Ersatzvornahme durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis vom 8. Januar 2014

Sachverhalt:

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.04.2014 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe über den Widerspruch der Gemeinde Plankstadt gegen die Anordnung der Ersatzvornahme durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis vom 8. Januar 2014 entschieden, indem Ziffer 1 der Ersatzvornahmeverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis aufgehoben und im Übrigen der Widerspruch zurückgewiesen wurde. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 19. Mai 2014 unter TOP 3 beschlossen, hiergegen keine Klage zu erheben.

Ausschlaggebend für die Entscheidung des Regierungspräsidiums war die vom Gemeinderat am 17. März 2014 beschlossene Aufhebung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Nahversorgung und Wohnen in der Ortsmitte“ und „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“. Aus dem gleichen Grund wird die bestandskräftige Beanstandungsverfügung des Landratsamtes vom 10. Juli 2013 insoweit widerrufen, als in ihrer Ziffer 2 die Gemeinde Plankstadt dazu verpflichtet wird, rechtmäßige Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen, indem die Bürgerbegehren für unzulässig erklärt werden.

Es wird auf den in Anlage beigefügten Widerspruchsbescheid vom 19. Mai 2015, AZ. 63-024.02/093.0630, verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat zur Entscheidung.

Anlagen:

Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Kommunalrechtsamt, vom 19. Mai 2015, AZ. 63-024.02/093.0630

Sachbearbeiter/in: Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

Neubau Kindertagesstätte Pestalozziweg Vergabe Fliesen-, Bodenbelag- und Malerarbeiten

Sachverhalt:

Für den Neubau der Kindertagesstätte im Pestalozziweg wurden die genannten Ausbaugewerke in Abhängigkeit von den geschätzten Kosten beschränkt ausgeschrieben. Die Submissionen fanden am 03.06.2014 statt. Die Angebotseröffnung erbrachte folgende Ergebnisse:

Fliesenarbeiten

3 Angebote wurden eingereicht und vom Architekturbüro Roth-Fischer geprüft. Fa. Eichler aus Brühl hat mit 23.620,67 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Der Bieter ist der Verwaltung und dem Architekturbüro aus gemeinsamen Projekten als leistungsfähig und zuverlässig bekannt. Auf den Vergabevorschlag des Architekturbüros vom 11.06.2014 wird verwiesen. Einer Auftragsvergabe an Fa. Eichler steht aus Sicht der Verwaltung nichts im Wege.

Die Kosten für dieses Gewerk wurden in der Kostenberechnung vom Architekturbüro mit 20.000 € ermittelt.

Bodenbelagsarbeiten

4 Angebote wurden eingereicht und vom Architekturbüro Roth-Fischer geprüft. Fa. Massimo aus Ladenburg hat mit 22.083,43 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Der Bieter ist dem Bauamt aus gemeinsamen Projekten als leistungsfähig und zuverlässig bekannt. Auf den Vergabevorschlag vom 11.06.2014 wird verwiesen. Einer Auftragsvergabe an Fa. Massimo steht aus Sicht der Verwaltung nichts im Wege.

Die Kosten für dieses Gewerk wurden in der Kostenberechnung vom Architekturbüro mit 31.000 € ermittelt.

Malerarbeiten

4 Angebote wurden eingereicht und vom Architekturbüro Roth-Fischer geprüft. Fa. Pistola aus Heidelberg hat mit 19.870,56 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Der Bieter ist dem Architekturbüro aus gemeinsamen Projekten als leistungsfähig und zuverlässig bekannt. Auf den Vergabevorschlag vom 11.06.2014 wird verwiesen. Einer Auftragsvergabe an Fa. Pistola steht aus Sicht der Verwaltung nichts im Wege.

Die Kosten für dieses Gewerk wurden in der Kostenberechnung vom Architekturbüro mit 39.000 € ermittelt.

Neben den Angebotsblanketten sind die Niederschriften über die Eröffnungstermine aufgelegt, aus denen die Angebotssummen der nicht zur Vergabe vorgeschlagenen Bieter entnommen werden können.

Beschlussvorschlag:

Für den Neubau der Kindertagesstätte im Pestalozziweg werden folgende Aufträge erteilt:

Fliesenarbeiten: Fa. Eichler aus Brühl zum Angebotspreis in Höhe 23.620,67 €

Bodenbelagsarbeiten: Fa. Massimo aus Ladenburg zum Angebotspreis in Höhe 22.083,43 €

Malerarbeiten: Fa. Pistola aus Heidelberg zum Angebotspreis in Höhe von 19.870,56 €

Sachbearbeiter/in: Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

**Humboldtschule - Grundschule
Erneuerung der Elektroinstallationen
Auftragsvergabe**

Sachverhalt:

Die Elektro-Installationsleitungen im Grundschulgebäude der Humboldtschule stammen noch aus den Jahren der Errichtung des Gebäudes und entsprechen daher nicht mehr den heutigen Anforderungen und dem Stand der Technik. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Erneuerung des Leitungsnetzes unumgänglich. In diesem Zusammenhang soll die Beleuchtung der Flure und Treppenhäuser sowie der Klassenzimmer erneuert werden. Zusätzlich sind der Aufbau eines Datenleitungsnetzes und die Leitungsverlegung für ein Amok-Alarmsystem vorgesehen.

Die Bauleistungen wurden beschränkt ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 03.06.2014 lagen 4 Angebote vor. Das Planungsbüro Schlichting und Kreisel aus Schwetzingen hat die Angebote geprüft. Fa. Gembe aus Meckesheim hat mit 88.129,53 € das wirtschaftlichste Hauptangebot abgegeben. Als Nebenangebot wurde eine gleichwertige, kostengünstigere Rettungszeichenleuchte angeboten. Die daraus resultierende Nebenangebotssumme reduziert sich dadurch auf 87.494,50 €.

Der Bieter ist der Verwaltung und dem Planungsbüro Schlichting und Kreisel aus gemeinsamen Projekten als leistungsfähig und zuverlässig bekannt. Auf den Vergabevorschlag vom 10.06.2014 wird verwiesen. Einer Auftragsvergabe an Fa. Gembe steht aus Sicht der Verwaltung nichts im Wege.

Die Arbeiten sollen in 2 Bauabschnitten jeweils in den Sommerferien durchgeführt werden. Beim 1. Bauabschnitt werden in diesem Jahr die neuen Unterverteilungen und die Verlege- und Brandschutzsysteme sowie die Beleuchtung der Treppenhäuser und Flure installiert. Beim 2. Bauabschnitt im kommenden Jahr werden neben Demontearbeiten die Installationen in den Klassenzimmern ausgeführt. Die Ausführung der Arbeiten wurde mit der Schulleitung abgestimmt.

Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2014 bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Erneuerung der Elektro-Installationsleitungen im Grundschulgebäude der Humboldtschule wird an Fa. Gembe aus Meckesheim auf der Grundlage des Nebenangebotes in Höhe von 87.494,50 € erteilt.

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Bauantrag zu Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen auf den Grundstücken Flst.Nrn. 2477 und 2478, Alter Heidelberger Weg 1

Sachverhalt:

Am 27.05.2014 wurde von der Grundstückseigentümerin ein Bauantrag zu Umbaumaßnahmen im Dachbereich, zur Errichtung einer Überdachung des Maschinen- und Geräteraumes sowie zur Errichtung eines überdachten Brennholzlagers eingereicht.

Zum Aufbau von Gauben auf das vorhandene Dach wurden bereits im Jahr 2010 aufgrund eines entsprechenden Antrages das Einvernehmen der Gemeinde und die Baugenehmigung durch die Baurechtsbehörde erteilt. Diese Planung wurde jedoch nicht realisiert.

Die nun vorliegende Planung beinhaltet zusätzlich die Errichtung eines Kniestocks von ca. 1,00 m und ermöglicht dadurch eine bessere Ausnutzung des Dachraums. Die Dachneigung bleibt unverändert. Eine zusätzliche Wohnung soll in dem Zweifamilienwohnhaus im Außenbereich nicht entstehen.

Von Seiten der Verwaltung werden die beantragten Änderungen am Wohnhausdach als außenbereichsverträglich eingestuft. Die Erteilung des Einvernehmens wird daher vorgeschlagen.

Außerdem wurde die Überdachung des Maschinen- und Geräteraumes sowie die Errichtung eines überdachten Brennholzlagers beantragt.

Beide Maßnahmen waren bereits Gegenstand des Bauantrages vom 04.02.2009 und zu beiden Maßnahmen wurde das Einvernehmen in der Gemeinderatssitzung am 16.03.2009 versagt und folglich eine Genehmigung durch die Baurechtsbehörde nicht erteilt.

Die Antragstellerin konnte und kann die Außenbereichsprivilegierung gemäß § 35 Absatz 1 BauGB nicht für sich in Anspruch nehmen.

Die Zulassung des Maschinen- und Geräteraumes und des Brennholzlagers als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 und 3 BauGB kam und kommt nicht in Betracht, weil die Vorhaben der Darstellung im Flächennutzungsplan (Flächen für die Landwirtschaft) widersprechen und die Erweiterung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Auch als begünstigtes Vorhaben gemäß § 35 Absatz 4 BauGB war und ist die Zulassung des Maschinen- und Geräteraumes sowie des Brennholzlagers nicht möglich. Diese Vorschrift begünstigt die erstmalige Änderung einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und ist zur Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft an den Landwirt selbst geknüpft. Die Antragstellerin ist keine Landwirtin und ihr Ehemann betreibt seit 01.02.2009 ohne baurechtliche Genehmigung einen Betrieb für Kfz- Service, Bauservice und Baggararbeiten. Der nun erneut beantragte, ca. 110 m² große Maschinen- und Geräteraum soll vermutlich diesem Gewerbebetrieb dienen und auch die Größe des erneut beantragten, ca. 110 m² großen Brennholzlagers lässt keine private Nutzung vermuten.

Über die eingegangenen Nachbareinwendungen entscheidet das Baurechtsamt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu der Anhebung des Wohnhausdaches und zu der Errichtung von zwei Schleppdachgauben auf der Gebäudevorderseite und einer Schleppdachgaube auf der Gebäuderückseite auf den Grundstücken Flst.Nrn. 2477 und 2478, Alter Heidelberger Weg 1 wird gemäß §§ 35, 36 BauGB erteilt.

Das Einvernehmen zu dem überdachten Maschinen- und Geräteraum und zu dem überdachten Brennholzlager auf den Grundstücken Flst.Nrn. 2477 und 2478, Alter Heidelberger Weg 1 wird gemäß §§ 35, 36 BauGB versagt.